

Neuigkeiten im Schulrecht

Schulgesetz

- Nummern der Paragraphen unverändert
- neu: §4a Digitale Lehr- und Lernformen
- aus "Pädagogische Ziele" wird "Bildungs- und Erziehungsziele" im gesamten Schulgesetz
- Notenschutz und Nachteilsausgleich in § 16 neu aufgenommen (bisher nur in ZVO)
- neu § 17 (2) Verbot des Mitführens von Waffen
- Dauerhafte Möglichkeit von Video- und Telefonkonferenzen
- § 25 Reform des Katalogs der Ordnungsmaßnahmen (s. u.)

§ 25 Ordnungsmaßnahmen

1. Schriftlicher Verweis,
2. Ausschluss auf Zeit von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
3. **Ausschluss in einem Fach bei schwerer oder wiederholter Störung des Unterrichts in diesem Fach bis zu einer Dauer von drei Wochen,**
4. **vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung bis zu einer Dauer von vier Wochen,**
5. Ausschluss vom Unterricht bis zu einer Dauer von **drei** Wochen,
6. Überweisung in eine Parallelklasse [...]
7. Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss

Erlass geschlechtergerechte Sprache

- Verweis auf gültigen Erlass von 2006
- **nicht** erlaubt: Verwendung von Sonderzeichen (Schüler*innen, Schüler:innen, Schüler_innen, SchülerInnen, Schüler/innen)
- gilt in Schule und IQSH (betrifft also auch Unterrichtsentwürfe, Hausarbeiten etc.)

OAPVO 2021

gilt für den E-Jahrgang aufsteigend, d. h. für Q1 und Q2 gilt auslaufend noch die alte OAPVO von 2018; dasselbe gilt für den Erlass "Leistungsbewertung Sek II" (s. u.)

Niveau-differenzierung

Ab Q1 belegen die SuS zwei Kernfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau (5-stündig; diese werden auch Prüfungsfächer) und das dritte Kernfach auf grundlegendem Niveau (3-stündig).

Inter-disziplinarität

Ein Profil wird gestaltet durch das Profilfach und das Profilseminar von Q1 bis Q2.1. Hier werden die Themen vertieft sowie die allgemeine Studierfähigkeit und Eigenständigkeit gefördert.

Berufs-orientierung

Das BO-Seminar findet in E 1-stündig statt und kann von jeder Lehrkraft unterrichtet werden. Das Material kommt aus dem Ministerium. Keine Klausur, sondern eine gleichwertige Leistung.

Erlass Leistungsbewertung Sek II

- grundsätzlich in jedem Halbjahr ein Leistungsnachweis, also auch in Q2.2
- veränderte Anzahl von Klausuren pro Jahrgang; einheitlich höchstens 1/3 gleichwertige Leistungsnachweise pro Schuljahr
- wie bisher max. 3 Klausuren pro Woche, aber Nachschreiber zählen jetzt nicht mehr dazu
- neu beginnende Fremdsprachen: Zwei der Klausuren im E-Jahrgang können mit 45 Minuten geschrieben werden.